LANDKREIS KONSTANZ

Betriebssatzung

für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

LANDKREIS KONSTANZ

Inhalt

§ 1 Name und Gegenstand Eigenbetrieb 1

§ 2 Kreistag 1

§ 3 Betriebsausschuss 2

§ 4 Betriebsleitung 2

§ 5 Wirtschaftsführung / Rechnungswesen 3

§ 6 Stammkapital 3

§ 7 Inkrafttreten 3

Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat am 15. Dezember 2008 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz“ beschlossen. Diese wurden zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss des Kreistags vom 18. Oktober 2021.

§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz wird unter der Bezeichnung **„Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“** als Eigenbetrieb geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist, die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle über eine Verwertung oder Beseitigung zu entsorgen. Das Einsammeln und Befördern der zu überlassenden Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, ist durch die bestehenden Delegationsvereinbarungen auf die Städte und Gemeinden übertragen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privat- oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen und Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Kreistag

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Die Zuständigkeiten des Kreistags sind in der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz geregelt und gelten entsprechend.

Der Kreistag entscheidet insbesondere über:

(1) die Abfallwirtschaftssatzung;

(2) die allgemeine Festsetzung von Gebühren (Gebührenkalkulation) und Tarifen;

(3) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes;

(4) die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresüberschusses und die Behandlung des Jahresfehlbetrages;

(5) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;

(6) den Abschluss von Verträgen, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;

(7) die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis;

(8) die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb und des Eigenbetriebs an den Landkreis (mit Ausnahme der Gewährung von Kassenkrediten an oder vom Landkreis);

(9) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs sowie die Übernahme weiterer Aufgaben;

(10) die Beteiligung des Eigenbetriebs an anderen Unternehmen; die Entscheidung über die Gründung eines Zweckverbands sowie Bei- und Austritt aus einem solchem Verband oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts;

(11) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;

(12) die Bestellung von Vertretern in Organen von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;

(13) alle Personalangelegenheiten, soweit nicht der Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung zuständig ist; die Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz in der jeweiligen Fassung finden Anwendung.

§ 3 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden dem Technischen und Umweltausschuss übertragen.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag oder die Betriebsleitung zuständig ist, über die in § 8 des Eigenbetriebsgesetzes aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Für den Betriebsausschuss gelten die Wertgrenzen für beschließende Ausschüsse nach der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz in der jeweiligen Fassung.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Kreistag.

(2) Die Betriebsleitung führt den Eigenbetrieb. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. In Personalangelegenheiten entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Landrat, soweit nicht der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind; die Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz in der jeweiligen Fassung gelten dabei sinngemäß.

(3) Die Betriebsleitung hat eine allgemeine Bewirtschaftungsbefugnis von 240.000 EUR brutto.

(4) Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs und mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu unterrichten.

§ 5 Wirtschaftsführung / Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 6 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Konstanz, 8. Dezember 2025

Zeno Danner
Vorsitzender des Kreistags / Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.